



AKTIV für RATINGEN

Satzung

(Stand: 07. August 2007)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Name: Der Verein führt den Namen "Aktiv für Ratingen e.V.", im folgenden kurz "der Verein genannt.
2. Sitz: Der Verein hat seinen Sitz in Ratingen
3. Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Leitbild: Der Verein führt den Zweck, den Standort Ratingen mittels eines umfassenden Stadtmarketings für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Auswärtige aufzuwerten. Zwischen der privaten Wirtschaft, der Stadt Ratingen und den Bürgerinnen und Bürgern soll die Zusammenarbeit gefördert und gepflegt werden, um die Attraktivität der Stadt Ratingen langfristig zu erhöhen.

2. Aufgaben: Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- a) die Förderung der Attraktivität durch geeignete Maßnahmen des Marketings; Bündelung der Kräfte verschiedener, meist privatwirtschaftlicher Interessengruppen in der Stadt; hierzu gehört auch die Beteiligung an Gesellschaften, deren Tätigkeit dem Leitbild und den Aufgaben des Vereins entsprechen;
- b) die Förderung neuer und bestehender Kulturangebote;
- c) die Förderung der Stadt und Verkehrsentwicklung;

Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird der Verein mit der Stadt Ratingen eine Stadtmarketinggesellschaft mbH gründen und aus dem Vereinsvermögen Gesellschaftsanteile erwerben.

3. Mittelverwendung: Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinbarung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für Mitarbeiter des Vereins oder für Leistungen Dritter ist unzulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder: Mitglieder des Vereins können werden:

- a. volljährige natürliche Personen,
- b. Personengesellschaften und
- c. juristische Personen

die mit Ratingen verbunden sind und aktiv an der Gestaltung der Stadt mitwirken wollen.

2. Voraussetzungen: Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Bestimmungen und zur Förderung der Ziele dieser Satzung verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

3. Beendigung: Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist.
- durch Tod; bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung



AKTIV für RATINGEN

Satzung

(Seite 2; Stand: 07. August 2007)

- durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder wegen Beitragsrückständen, die mindestens einen Jahresbeitrag entsprechen. Der Ausschluss wird vom Vorstand des Vereins in geheimer Abstimmung beschlossen, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben wurde. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Begründung gegenüber dem Vorstand schriftlich Einspruch einlegen, der bei der nächsten Mitgliedsversammlung behandelt wird. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Gremien des Vereins

Die Gremien des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Organisation

a. Der Vorstand des Vereins besteht grundsätzlich aus:

- aa) dem Vorsitzenden
- bb) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- cc) dem Kassierer

b. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann durch die Mitgliederversammlung verändert werden, § 5 Abs. 1a) bleibt hiervon unberührt. Eine Veränderung darf jeweils nur um eine gerade Anzahl von Personen erfolgen.

2. Wählbarkeit: Zu Vorstandsmitgliedern können Vereinsmitglieder oder deren entsandte ständige Vertreter gewählt werden. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

3. Wahlablauf: Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Abstimmung über jedes zu wählende Vorstandsmitglied erfolgt einzeln.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Handzeichen, wenn kein anwesendes Vereinsmitglied vorab eine geheime Wahl verlangt.

4. Amtszeit: Der Vorstand wird, unbeschadet der Regelungen der Absätze 1 und 2 von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

5. Vertretung: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

6. Aufgaben: Die Aufgaben des Vorstandes besteht insbesondere in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, wenn sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;



AKTIV für RATINGEN

Satzung

(Seite 3; Stand: 07. August 2007)

- c. Beschlussfassung über die Aufnahmen von Mitgliedern;
- d. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung;
- e. Führung der Bücher, Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes;
- f. Erstellung eines Wirtschafts- und Finanzplanes. Hierbei wird der Vorstand vor Erstellung des Plans mit den Mitgliedern vom Mitgliedsbeitrag unabhängige Projektkostenbeteiligungen (vgl. § 8 Abs. 3) verhandeln und vereinbaren.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Mithilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben und zur Führung der laufenden Geschäfte einen Handlungsbevollmächtigten zu bestellen.

7. Beschlussfassung: Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden turnusmäßig oder auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschlussverfahren zustimmen.

Vorstandsmitglieder wirken nicht mit an Beratungen und Abstimmungen, die ihre jeweilige Mitgliedschaft betreffen.

8. Protokolle: Über alle Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Ergebnisprotokolle angefertigt werden.

9. Nachfolge: Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann der verbleibende Vorstand für den Rest der Amtsperiode einen Nachfolger bestimmen.

10. Delegation von Aufgaben: Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte Mitarbeiter einstellen bzw. entsprechende Dienstleister beauftragen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben: Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien der Vereinsarbeit.

Zudem ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Wahl des Vorsitzenden des Vorstands, des stellvertretenden Vorsitzenden sowie des Kassierers nach § 5 Abs. 1a);
- b. Festlegung der Gesamtzahl und Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder nach Maßgabe des § 5 Abs. 1b);
- c. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen;
- d. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- e) Genehmigung des Wirtschafts- und Finanzplanes;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;

2. Einberufung der Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit: Die ordentliche Mitgliederversammlung muss wenigstens einmal im Kalenderjahr durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Vorsitzende des Vorstandes erstellt die Tagesordnung und leitet diese den Mitgliedern mit der Einladung zu. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.



AKTIV für RATINGEN

Satzung

(Seite 4; Stand: 07. August 2007)

3. Versammlungsleitung: Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle der Verhinderung übernimmt dies der stellvertretende Vorsitzende. Ist der stellvertretende Vorsitzende verhindert, bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter.

4. Ergänzung der Tagesordnung: Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorsitzende des Vorstandes gibt zu Beginn der Mitgliederversammlung die beantragten Ergänzungen bekannt. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Aufnahme der einzelnen Ergänzungen in die Tagesordnung ab.

5. Stimmrecht: In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes können Mitglieder im Falle der Verhinderung schriftlich einen Vertreter bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

6. Beschlussfassung: Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit dieses Satzung nicht andere Bestimmungen vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7. Protokollpflicht: Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen. Es ist vom jeweiligen Versammlungsleiter auf Richtigkeit zu prüfen und abzuzeichnen. Zur Information der Mitglieder muss das Protokoll unter Hinzuführung einer Anwesenheitsliste der Mitgliederversammlung den Mitgliedern auf schriftliche Anfrage zugestellt werden.

8. Außerordentliche Versammlung: Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand mit der satzungsmäßigen Frist einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben der Gründe verlangen.

§ 7 Rechnungsprüfung

1. Grundsatz: Die Prüfung der wirtschaftlichen Aktivitäten des Vereins erfolgt jährlich durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfer. Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand vorzulegen.

2. Berichtspflicht: Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfungsfeststellung

§ 8 Beiträge

1. Grundsatz: Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

2. Beitragsordnung: Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. In der Beitragsordnung sind die Ermittlung der Höhe der Beiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln.

3. Projektbezogene Kostenbeteiligung: Zusätzlich zu dem Mitgliedsbeitrag kann in jährlicher Abstimmung zwischen den einzelnen Mitgliedern und dem Vorstand eine projektbezogene Kostenbeteiligung einvernehmlich vereinbart werden.



AKTIV für RATINGEN

Satzung

(Seite 5; Stand: 07. August 2007)

§ 9 Satzungsänderung

1. Qualifizierte Mehrheit: Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von 75% der abgegeben Stimmen der Mitgliederversammlung

2. Vereinfachte Änderung: Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder Registergericht angeregt werden (oder Satzungsänderungen, die den Umfang der Vollmacht betreffen), können vom Vorstand vorgenommen werden, sofern sie dem Zweck des Vereins (siehe § 2) dienlich sind.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Voraussetzung: Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei dieser müssen 75% der Mitglieder anwesend sein.

2. Qualifizierte Mehrheit: Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.

3. Verfahren: Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

4. Vermögensregelung: Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken der Stadt Ratingen zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 07. August 2007 beschlossen. Sie wird mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam.